

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE**

**Umsetzung der Bildungsfreistellung in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Diese Kleine Anfrage ergänzt die Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung auf Drucksache 7/3366 vom 16. April 2019.

1. Auf welche Schwerpunkthemen lassen sich die vom Land anerkannten Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe des § 9 Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 jährlich zusammenfassen (bitte nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ darstellen)? Welche Veränderungen gab es dabei gegebenenfalls?

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“.

Eine Erfassung von „Schwerpunkthemen“ unterhalb der Klassifizierung von „berufliche“, „gesellschaftspolitisch/politisch“ und „ehrenamtsbezogen“ erfolgt nicht.

2. Wie viele Anträge auf Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen nach § 12 Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurden seit 2014 gestellt (bitte nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ darstellen)?
- a) Wie viele davon wurden wann und mit welcher Begründung bewilligt (bitte nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ darstellen)?
- b) Wie viele davon wurden wann und mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ darstellen)?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“.

In den Statistiken bis 2015 wurden Wiederholungsveranstaltungen nicht gesondert erfasst, eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich. Eine nachträgliche händische Recherche würde insgesamt einen unzumutbaren Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Ab 2016 wurde die technische Möglichkeit geschaffen, entsprechende Erfassungen vorzunehmen. Die nachfolgend aufgeführten Daten beziehen sich auf seit 2016 wiederholt gestellte Anträge.

## 2016

			<b>davon berufliche Weiterbildung</b>	<b>davon Ehrenamts- qualifizierung</b>	<b>davon politische Weiterbildung</b>
Summe Wiederholungsanträge	109		72	24	13
davon Anerkennungen	107		70	24	13
davon Ablehnungen	0		0	0	0
davon erledigt aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Antrag zurückgezogen)	2		2	0	0

**2017**

			<b>davon berufliche Weiterbildung</b>	<b>davon Ehrenamtsqualifizierung</b>	<b>davon politische Weiterbildung</b>
Summe Wiederholungsanträge	385		269	70	46
davon Anerkennungen	376		262	69	45
davon Ablehnungen	7		6	0	1
davon erledigt aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Antrag zurückgezogen)	2		1	1	0

**2018**

			<b>davon berufliche Weiterbildung</b>	<b>davon Ehrenamtsqualifizierung</b>	<b>davon politische Weiterbildung</b>
Summe Wiederholungsanträge	580		433	79	68
davon Anerkennungen	567		423	79	65
davon Ablehnungen	7		5	0	2
davon erledigt aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Antrag zurückgezogen)	6		5	0	1

Anträge auf Anerkennung werden bewilligt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die verschiedenen Gründe für die Ablehnung werden grundsätzlich nicht statistisch gesondert erhoben. Trotzdem lässt sich feststellen, dass die hier für die Jahre 2016 bis 2018 ausgewiesenen 14 Ablehnungen überwiegend auf Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen beziehungsweise in wenigen Fällen auf das Nichtvorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen zurückzuführen waren.

3. Wie haben sich die Anzahl der Teilnehmenden an den vom Land anerkannten Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe des § 9 Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 jährlich entwickelt?  
Wie wurde deren Teilnahme durch das Bildungsfreistellungsgesetz gefördert (bitte nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ darstellen)?

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“.

Ferner liegen die nachgefragten Daten nicht vor, da keine Meldepflicht bezüglich der Teilnehmenden, weder nach dem alten noch nach dem neuen Gesetz bestand beziehungsweise besteht.

4. Wie stellt sich die Struktur der geförderten Beschäftigten nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 jährlich in den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ dar (bitte nach Alter, Geschlecht und Beschäftigung - Auszubildende in betrieblicher Ausbildung, Auszubildende im Öffentlichen Dienst, Lehrkräfte an Schulen, wissenschaftliches Personal an Hochschulen, sonstige Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Landes, Beschäftigte im Öffentlichen Dienst der Kommunen, Beschäftigte in Sozialverbänden, Beschäftigte in gewerblichen Unternehmen etc. darstellen)?

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“.

Die nachgefragten Daten werden nicht erhoben.

5. Wie verteilen sich genehmigte Erstattungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 jährlich in den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ auf die vier laut Statistikbogen abgefragten Unternehmensgrößen?

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“. Bezüglich der Definition der Unternehmensgrößen wird von folgender Definition ausgegangen:

Großunternehmen:	mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder über 50 Millionen Euro Umsatz beziehungsweise über 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
mittleres Unternehmen:	weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz bis 50 Millionen Euro beziehungsweise Jahresbilanz bis 43 Millionen Euro,
kleines Unternehmen:	weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz bis 10 Millionen Euro,
Kleinstunternehmen:	weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz bis 2 Millionen Euro.

Es ist dabei nicht bekannt, ob die Zuordnung zur Größenklassifizierung auf der Grundlage der Belegschaftsgröße oder der Jahresumsätze erfolgte.

Für die Jahre bis einschließlich 2013 liegen keine auswertbaren Daten vor; die Erstattungen ab 2014 verteilen sich auf die Unternehmensgrößen wie folgt:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>1. Erstattung für berufliche Weiterbildung</b>	262	274	266	278	265
davon Großunternehmen	109	70	78	87	67
davon mittleres Unternehmen	64	78	80	87	78
davon kleines Unternehmen	38	43	46	54	71
davon Kleinstunternehmen	51	83	62	50	49
<b>2. Erstattung für politische Weiterbildung und Ehrenamtsqualifizierung</b>	50	65	46	39	37
davon Großunternehmen	15	35	28	16	19
davon mittleres Unternehmen	21	21	13	11	10
davon kleines Unternehmen	11	6	3	7	4
davon Kleinstunternehmen	3	3	2	5	4
<b>insgesamt (1. + 2.)</b>	312	339	312	317	302
davon Großunternehmen	124	105	106	103	86
davon mittleres Unternehmen	85	99	93	98	88
davon kleines Unternehmen	49	49	49	61	75
davon Kleinstunternehmen	54	86	64	55	53

6. Wie verteilen sich genehmigte Erstattungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 jährlich in den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ auf die laut Statistikbogen abgefragten unternehmerischen Tätigkeitsfelder?

Das derzeit gültige Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 enthält, im Gegensatz zum Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001, nicht die Begrifflichkeit „gesellschaftspolitisch“, sondern „politisch“.

Für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 liegen die nachgefragten Daten nicht vor. Eine nachträgliche händische Recherche würde insgesamt einen unzumutbaren Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die Erstattungen verteilen sich für die Jahre 2014 bis 2018 auf die Tätigkeitsfelder wie folgt:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>1. Erstattung für berufliche Weiterbildung</b>	262	274	266	278	265
davon Baugewerbe	25	9	20	57	58
davon Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung	2	6	7	11	9
davon Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungswesen	5	9	6	4	9
davon Erbringung von freiberuflichen, von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	13	22	11	5	15
davon Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	122	81	92	105	99
davon Gastgewerbe	2	12	9	2	4
davon Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei	10	20	16	17	16
davon Information und Kommunikation	3	2	2	5	1
davon Kunst, Unterhaltung und Erholung	0	1	2	1	0
davon Verarbeitendes Gewerbe	58	82	76	56	49
davon sonstiges	22	30	25	15	5

		2014	2015	2016	2017	2018
<b>2. Erstattung für politische Weiterbildung und Ehrenamtsqualifizierung</b>		50	65	46	39	37
davon	Baugewerbe	1	0	0	0	0
davon	Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung	1	5	3	2	5
davon	Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungs- wesen	2	0	0	0	0
davon	Erbringung von freiberuflichen, von wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	2	3	0	1	1
davon	Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	24	26	8	13	11
davon	Gastgewerbe	0	1	0	2	1
davon	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei	4	2	3	5	2
davon	Information und Kommunikation	6	4	4	8	8
davon	Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	0	0	0	0
davon	Verarbeitendes Gewerbe	3	12	19	4	4
davon	sonstiges	6	12	9	4	5
insgesamt (1. + 2.)		312	339	312	317	302
davon	Baugewerbe	26	9	20	57	58
davon	Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung	3	11	10	13	14
davon	Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungs- wesen	7	9	6	4	9
davon	Erbringung von freiberuflichen, von wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	15	25	11	6	16
davon	Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	146	107	100	118	110
davon	Gastgewerbe	2	13	9	4	5
davon	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei	14	22	19	22	18
davon	Information und Kommunikation	9	6	6	13	9
davon	Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	1	2	1	0
davon	Verarbeitendes Gewerbe	61	94	95	60	53
davon	sonstiges	28	42	34	19	10

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Wirkung des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahre 2015 vor?
- a) Aufgrund welcher Untersuchungen, Daten oder welcher anderer Erkenntnisse kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass sich das Gesetz bewährt habe?
  - b) Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, dem Bildungsausschuss vor der geplanten Novellierung im Januar 2020 einen Bericht über die Umsetzung des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2015 bis 2018 vorzulegen?
  - c) Mit welcher Begründung lehnt die Landesregierung eine solche Berichterstattung möglicherweise ab?

Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/3366 wird verwiesen.

**Zu a)**

Das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur steht im stetigen Austausch mit der zuständigen Behörde für den Vollzug, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). In diesem Rahmen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/3366 verwiesen, aus der hervorgeht, dass die mit der Novellierung des Gesetzes angestrebten Veränderungen bezüglich der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eingetreten sind.

Ferner hat die Änderung in der Anerkennung von „gesellschaftspolitisch“ zu „politisch“ nach dem novellierten Bildungsfreistellungsgesetz aus Sicht des LAGuS zu einer besser zu handhabenden Anerkennungspraxis von Maßnahmen gemäß §§ 9 bis 11 im Hinblick auf die Abgrenzung zu freizeitorientierten Maßnahmen geführt.

**Zu b)**

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist keine Unterrichtung geplant.

**Zu c)**

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/3366 verwiesen.



8. Inwieweit zieht die Landesregierung bei der Novellierung des Gesetzes neben der Übertragung der Reste in das jeweils nächste Haushaltsjahr auch die Aufhebung der starren Begrenzung des Anteils beruflicher Bildungsmaßnahmen in Erwägung?  
Mit welcher Begründung lehnt die Landesregierung die Aufhebung gegebenenfalls ab?

Hinsichtlich des Mittelabflusses wird zunächst auf die Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/3366 verwiesen. Ferner haben die Koalitionspartner in Ziffer 257 der Koalitionsvereinbarung beschlossen, das Bildungsfreistellungsgesetz so zu novellieren, dass die zur Verfügung stehenden Mittel voll in Anspruch genommen werden können. Derzeit prüft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verschiedene Möglichkeiten, diese Maßnahme umzusetzen.

9. Wenn die zuständigen Behörden seit 2014 jährlich beobachten konnten, dass die bereit gestellten Mittel nicht ausgeschöpft wurden (seit 2015 in erheblichem Maße) und jederzeit eine Problemmeldung möglich war, um eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, warum wurde mit einer Gesetzeskorrektur bis jetzt gewartet?  
Seit wann gab es solche Meldungen?

Die Mittelausschöpfung für die Erstattung gemäß § 16 Bildungsfreistellungsgesetz hängt von der Zahl der Angebote gemäß §§ 9 bis 13 Bildungsfreistellungsgesetz durch die Bildungsanbieter sowie der Nachfrage durch die Beschäftigten gemäß § 2 Bildungsfreistellungsgesetz ab. Hier galt es, einen angemessenen Zeitraum abzuwarten, um allen Beteiligten Zeit zu lassen, sich auf das novellierte Gesetz einzustellen.

Der Mittelabfluss wird regelmäßig im Rahmen der Überwachung des Haushaltsvollzuges festgestellt.